

Vogelfreunde Böblingen e.V.

VEREINSSATZUNG

§1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Schutz der einheimischen Nutz- und Singvögel und durch Betreuung des Vogelschutzgebietes Böblingen. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vogelfreunde Böblingen e.V. und hat seinen Sitz in Böblingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und mit dem Zusatz - eingetragener Verein (e.V.) - versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschliessen.

Vogelfreunde Böblingen e.V.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Nach Aufnahme in den Verein ist die Mitgliedschaft auf 12 Monate nach Aufnahmedatum befristet und endet nach Ablauf ohne dass es einer gesonderten Maßnahme bedarf. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen und durch Beschluß des Vereinsausschuß sowie durch das Mitglied gekündigt werden. Das Mitglied kann zum Ablauf der 12 Monate einen Antrag auf eine unbefristete Mitgliedschaft stellen.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt, oder
 - c. durch Ausschluß
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Der Ausschluß erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
 - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

§6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsausschuß festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Vereinsausschuß hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuß unter denselben Bedingungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

Vogelfreunde Böblingen e.V.

4. Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.08. des Geschäftsjahres zu bezahlen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuß und
3. die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorstand
 - b. dem zweiten Vorstand
 - c. dem ersten Schriftführer
 - d. dem zweiten Schriftführer
 - e. dem ersten Rechnungsführer (Kassierer)
 - f. dem zweiten Rechnungsführer (Kassierer)
 - g. dem ersten Beisitzer (Ausschussmitglied)
 - h. dem zweiten Beisitzer (Ausschussmitglied)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jedoch nur der 1. und 2. Vorstand. Jeder von diesen vertritt den Verein alleine. Der 2. Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes Gebrauch zu machen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Rechnungsführer – *Kassierer* - verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorstand bzw. der 2. Vorstand binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Der Vereinsausschuß

Vogelfreunde Böblingen e.V.

1. Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an. §8 Absatz 7, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Absatz 1 und 6, §6 Absatz 1 und 4, §8 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt §8 Absatz 8 entsprechend.
4. Bei Ausscheidung eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer (Ausschußmitglieder) ernennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die Besonderheit der Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschüsse.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung beider einer vom 1. Vorstand bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung

Vogelfreunde Böblingen e.V.

schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.
4. Die Wahl der Vorstand- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 75% der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 90% der Anwesenden für eine Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §47ff.BGB
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die Heinz Sielmann Stiftung, Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt und zu 50% an den Bund für Umwelt- und Naturschutz in Deutschland (BUND) Kreisverband Böblingen, Hornwäldestrasse 13, Sindelfingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben Das Vereinshaus geht in das Eigentum der Stadt Böblingen über, die es einem anderen gemeinnützigen Verein zur Verfügung stellen kann.

§16 Redaktionelle Satzungsänderungen

Redaktionelle Satzungsänderungen, die anlässlich der Eintragung ins Vereinsregister vom Registergericht angeregt und vom Vorstand vollzogen werden dürfen, bedürfen in Abweichung zu § 33 BGB keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Vogelfreunde Böblingen e.V.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Hauptversammlung am 02. März, 2018 beschlossen und tritt mit Unterzeichnen des Protokolls zu Tagesordnungspunkt 7 Satzungsänderung in Kraft.

Erster Vorstand: _____
Ralf Szoturma

Zweiter Vorstand: _____
Tom Wellinger

Erster Kassierer: _____
Frank Barnert

Zweiter Kassierer: _____
Klaus Peter Kaas

Erster Schriftführer: _____
Siegwart Schon

Zweiter Schriftführer: _____
Bernd Schöntag

Erster Beisitzer: _____
Joachim Wagner

Zweiter Beisitzer: _____
Gebhard Kayser

Böblingen, den 05.03.2018